Möglichkeit in Anspruch nimmt, sollte daher beschleunigt werden. Zur Erreichung dieses Zieles sollte für den Herkunftsmitgliedstaat die Möglichkeit vorgesehen werden, dem Absender auf Antrag die Subvention zu zahlen; dieser Mitgliedstaat müßte die Italienische Republik von dieser Zahlung unterrichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der niederländische Wortlaut von Artikel 1 Buchstabe a) Tarifnummer 10.07 der Verordnung Nr. 120/67/EWG in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 830/68 wird mit Wirkung vom 29. Juli 1968 wie folgt gefaßt:

„10.07 Boekweit, kanariezaad en gierst (pluimgierst, trosgierst, sorgho of doerra, enz.); andere granen"

Artikel 2

Absatz 1 und Absatz 2 des Artikels 23 der Verordnung Nr. 120/67/EWG werden wie folgt ergänzt:

„. . ., es sei denn, daß diese Subvention dem Absender des Getreides auf dessen Antrag vom Herkunftsmitgliedstaat gezahlt wurde, der die Italienische Republik hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Italienische Republik unterrichtet alle Mitgliedstaaten laufend über die Höhe der jeweils geltenden Subvention."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1602/68 DES RATES

vom 15. Oktober 1968

mit ergänzenden Bestimmungen für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in bezug auf einige Getreideerzeugnisse und einige ihrer Folgeerzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und Artikel 200 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [2] hat der Rat die Identität der anderen Abgaben als Zölle mit den Abschöpfungen im Sinne des genannten Artikels festzustellen.

Seit Erlaß der Verordnung Nr. 130/66/EWG sind mehrere Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen, die andere Abgaben als Zölle vorsehen, verabschiedet worden, ohne daß in allen Fällen ihre Identität mit den obengenannten Abschöpfungen festgestellt worden ist; dieser Mangel muß daher behoben werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemein-

[1] ABl. Nr. C 66 vom 2. 7. 1968, S. 7.

[2] ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

same Marktorganisation für Getreide [1] kann die Italienische Republik die Abschöpfungen bei der Einfuhr gewisser Erzeugnisse verringern; bei Inanspruchnahme dieser Ermächtigung hat die Italienische Republik auf Lieferungen nach den übrigen Mitgliedstaaten Abgaben bzw. Ausgleichsabgaben zu erheben; somit haben diese Abgaben und Ausgleichsabgaben den gleichen Zweck und die gleiche Funktion wie Abschöpfungen; der Betrag dieser Abgaben und Ausgleichsabgaben ist daher in die Berechnung des ersten Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG einzubeziehen.

Aus Artikel 30 der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [2] geht hervor, daß der Rat die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auf den gemeinsamen Reismarkt beabsichtigt; es sind daher diesbezügliche Bestimmungen zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in der Liste im Anhang aufgeführten anderen Abgaben als Zölle wird die Identität mit den Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern im Sinne von Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG festgestellt. Diese Identität wird wirksam:

— vom 1. Juli 1967 an für die Abgaben des Buchstabens a) erster Gedankenstrich und des Buchstabens b);

— vom 1. September 1967 an für die Abgaben des Buchstabens a) zweiter Gedankenstrich.

Artikel 2

Der erste Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 130/66/EWG umfaßt 90 v.H. des Gesamtbetrags der Abgaben und Ausgleichsabgaben, die die Italienische Republik im Zuge der Inanspruchnahme der in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehenen Ermächtigung vom 1. Juli 1967 an während des betreffenden Verbuchungszeitraums erhebt.

Artikel 3

Artikel 30 der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird durch folgenden Absatz 1 ergänzt:

„Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3] und die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen werden mit dem Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung auf die Märkte der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse angewandt."

Der frühere einzige Absatz des Artikels 30 der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird zu Absatz 2.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1968.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. SEDATI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.

ANHANG

Liste nach Artikel 1

a) Zusätzlich zu den Abschöpfungen erhobene Prämien, die bei der vorherigen Festsetzung der Abschöpfungsbeträge vorgesehen sind:

— Getreideverarbeitungserzeugnisse
(Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG);

— Reisverarbeitungserzeugnisse
(Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 359/67/EWG);

b) Zusatzbeträge auf Mischfuttermittel, die beträchtliche Mengen von Erzeugnissen enthalten, die nicht unter die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Reis oder Milcherzeugnisse fallen:

— Milchmischfuttermittel
(Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 215/66/EWG [1] in der geänderten Fassung der Verordnung Nr. 186/67/EWG [2]);

— Getreidemischfuttermittel
(Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 194/67/EWG [3]).

[1] ABl. Nr. 235 vom 22. 12. 1966, S. 3963/66.
[2] ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2789/67.
[3] ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2813/67.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1603/68 DES RATES

vom 15. Oktober 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis in bezug auf das Verfahren für die Festsetzung des Berichtigungsbetrags für die Erstattung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [4] bestimmt, daß der Erstattungsbetrag durch einen Betrag berichtigt wird der von der Kommission festgesetzt wird. Die periodische Festsetzung der Erstattungen erfolgt indessen nach dem Verfahren des Artikels 26 der genannten Verordnung.

Angesichts der Auswirkungen des Berichtigungsbetrags auf den Betrag der Erstattung ist vorzusehen, daß der Berichtigungsbetrag bei der Festsetzung der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 359/67/EWG ist daher in diesem Sinne zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 letzter Satz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird wie folgt gefaßt:

[4] ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.